Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 20 (1916)

Artikel: Zum Ritus der verhüllten Hände

Autor: Bächtold, Hanns

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Ritus der verhüllten Hände.

Von Hanns Bächtold, Basel.

Albrecht Dieterich hat in einem Vortrage, den er 1896 in Marburg und 1904 in erweiterter Form am zweiten internationalen Kongress für allgemeine Religionsgeschichte in Basel gehalten hat, zuerst auf diesen Ritus aufmerksam gemacht.[1]) Dieterich wies darin auf eine grosse Zahl altchristlicher Denkmäler hin, namentlich Marienbilder und Sarkophagreliefs, die Apostel und Heilige darstellen, wie sie mit verdeckten Händen das heilige Tuch, den Himmelsschlüssel, die Märtyrerkrone und ähnliches von Christus empfangen oder sich so heiligen Personen nähern. Er machte auch auf das byzantinische Hofzeremoniell aufmerksam, nach welchem Beamte und Gesandte mit verhüllten Händen vor den König treten, und verfolgte den Brauch weiter im hellenistischen Isiskult, bei dem das heilige Wasser nur mit bedeckter Hand gefasst werden darf.

Aus zwei Gründen mussten nach Dieterichs Meinung die Hände verhüllt werden: entweder um etwas Heiliges nicht mit blossen Händen zu berühren oder um dem Verehrungswürdigen nicht mit unbedeckten Händen zu nahen und es dadurch zu entweihen oder zu beleidigen.

Nach seiner Vermutung ist Persien die Heimat des Brauches. Von dort kam er durch Alexander den Grossen zu den hellenistischen Höfen und Reichen, drang im hellenistischen Aegypten in den Isiskult ein und wanderte weiter nach Rom und nach Byzanz. „In den Handschuhen der Kaiser und Bischöfe, der höfischen und kirchlichen Trachten“, sagte er am Schlusse, „setzten sich manigfach im Mittelalter bis heute Ritus und Mode der verhüllten Hände fort“.

Aus den Materialien in Dieterichs Nachlass hat Richard Wünsch einige weitere Nachweise dafür beigebracht, zumeist aus dem offiziellen Kirchenbrauche. Auf einige wenige seltsame Formen des Fortlebens der verhüllten Hände im heutigen Volksbrauche möchte ich hier aufmerksam machen, indem ich meinen Vortrag, den ich in der philologischen Sektion der Marburger Philologenversammlung 1913 gehalten habe, in etwas veränderter Form wiedergebe. Ich lasse dabei die

[1]) vgl. Kleine Schriften, herg. von R. Wünsch 440 ff.

Fälle beiseite, bei denen die Verhüllung durch Handschuhe vorgenommen wird, führe aber andrerseits Bräuche an, die als letzte Ausläufer dieses Ritus aufgefasst werden können.

Schon Dieterich hat die Bräuche bei der Kommunion im gallikanischen Ritus und Canon 36 des Conciliums Autissiodorense[1]) angeführt, der befiehlt: „Non licet mulieri nuda manu eucharistiam accipere". Diese Forderung scheint mit der andern parallel zu gehen, die schon Paulus im ersten Korintherbrief Kap. XI, Vers 5 ff. stellte, dass die Frau beim Gebete zu Gott in der Kirche das Haupt bedeckt haben solle. Spuren dieser kirchlichen Verordnungen treffen wir heute noch z. B. in Nassau,[2]) wo die Mädchen und Frauen beim Abendmahle mit verdeckten Händen erscheinen: Unverheiratete legen das dazu verwendete Taschentuch einfach über die Hände, Verheiratete aber halten es mit einer Hand an einem Zipfel fest. Aus demselben Grunde gehörte auch, früher wenigstens, das Taschentuch in der Ostschweiz und im Elsass eigentlich zur Kirchentracht der Frauen und Mädchen[3]): sie hielten es schön zusammengelegt auf dem Gesangbuch, das sie sorgfältig in den gefalteten Händen trugen. Im Böhmerwald haben alle Mädchen ein weisses gesticktes Taschentuch auf dem Gesangbuch liegen, das sie beim Gang in die Kirche stets offen in der Hand tragen. Dieses Taschentuch wird auch beim Tanz in der Hand behalten.[4])

In den Abbruzzen[5]) wird die Verhüllung auf andere Weise vorgenommen. Wenn dort die Frauen für irgend eine feierliche Angelegenheit ausgehen, zumeist an Festtagen in die Kirche, tragen sie eine Schürze von verschiedener Farbe und verbergen ihre Hände unter den sog. Trägern des Schurzes (i sportelli), „per tener calde le mani", um sich die Hände warm zu halten, wie das Volk erklärt.

Bei einem Anlasse findet sich dann der Ritus der verhüllten Hände vor allem weit verbreitet: bei der Hochzeit, besonders der feierlichen Trauung in der Kirche. Auch hier geschieht die Verhüllung meistens durch ein Taschentuch, das Brauttaschentuch, das für die Ausstattung der Braut sehr wichtig ist. Ohne dieses Taschentuch lässt sich z. B. eine Braut in Braunau im östlichen Böhmen gar nicht denken.[6])

[1]) Bruns, Canones 2, 241. — [2]) Hottenroth, Nass. Volkstrachten 37. 68. — [3]) Elsäss. Monatsblätter 1 (1910) 164 — [4]) Veckenstedts Zfvk. 2, 488. — [5]) Finamore, Tradizioni popolari abbruzzesi 33. — [6]) Volksk. a. d. östl. Böhmen 3, 39 f.

Es wurde früher (1816) eigens gefaltet: zuerst ausgebreitet, dann in der Mitte in die Hand genommen und gehoben, damit alle vier Zipfel gleichmässig von der Hand herabhingen. So wurde es in der linken Hand unter dem Rosenkranze getragen. Wie in Böhmen, so hält die Braut auch im Fränkisch-Hennebergischen[1]) ein weisses, reich mit Spitzen besetztes Taschentuch in der Hand auf dem Gang zur Kirche, ebenso auf der Insel Sylt[2]) und an andern Orten.

In diesem Brauttaschentuch oder einem ähnlichen gestickten Tuche, das vorzugsweise rot oder grün ist, birgt die Braut z. B. im Grunde Breidenbach im hessischen Unterland die gefalteten Hände, wenn sie vor den Altar tritt, und darf sie während der ganzen Dauer der feierlichen Handlung nicht unter dem Tuche hervorziehen, bis sie dem Verlobten die Rechte reicht.[3]) Gleichen Brauch treffen wir auch wieder in Italien. Am südlichen Ende des Langensee's, um Borgoticino, hält die Braut an der Hochzeit die Hände in ein wollenes Tuch gehüllt,[4]) und auf Sardinien verhüllt sich nicht nur die Braut ihre Hände: alle Frauen, die die Braut am Hochzeitsmorgen besuchen, müssen in voller Brauttracht erscheinen und beim Eintritt ins Haus die Hände unter der Schürze falten und den üblichen Gruss: „Deus ch'intret", sagen.[5]) An andern Orten aber ist die Verhüllung mit dem Handschlage bei der Verlobung und dem Ineinanderfügen der Hände des Brautpaares bei der Trauung verknüpft. Es sind nicht die beiden Hände einer einzigen Person, die verhüllt werden müssen, sondern die beiden Rechten der zwei vertragschliessenden Teile. Der Grund, weshalb sie der Verhüllung bedürfen, ist klar; denn die Anschauung ist bei vielen Völkern weit verbreitet, dass niemand das Ineinanderlegen der Hände bei der Trauung sehen dürfe.

So werden in einigen Dörfern der Kroaten im Murwinkel die Hände schon beim Handschlag anlässlich der Verlobung mit einer Schürze bedeckt.[6]) Ähnlich geschieht es auch bei den Beduinen in Ägypten beim Abschluss des Ehevertrages. Der Bräutigam und der Vertreter der Braut setzen sich ein-

[1]) Spiess, Volkstümliches a. d. Fränkisch-Hennebergischen (Wien 1869), 124. — [2]) Hottenroth, Volkstr. (1900), West- und Norddeutschland, Tafel 38. — [3]) Hessler, Hessische Landes- und Volkskunde 2, 207 ff.; Hottenroth, Nass. Volkstrachten 38. — [4]) Archivio 22 (1903), 292. — [5]) Poggi, Usi nuziali nel centro della Sardegna (1894) 36. — [6]) Ethnolog. Mitt. a. Ungarn 4, 166, nach Sartori, Sitte und Brauch 1, 55 Anm. 1.

ander gegenüber auf die Erde, geben sich die rechte Hand, heben den Daumen hoch und drücken sie gegeneinander. Dabei sind ihre Hände verhüllt.[1]) Das Zusammenbinden und Verhüllen der Hände des Brautpaares oder der Werber mit einem Tuche findet sich weit verbreitet bei den Slawen.[2])

Wenn weiter im Unterengadin der Pfarrer in der Kirche die Liturgie verlesen hat und die Konsenserklärung verlangt, binden sich die beiden Brautleute, „zum Zeichen ihrer innigen Verbindung", wie das Volk erklärt, ihre beiden rechten Hände mit einem weissen Tuche zusammen und geben sich dann das Jawort.[3]) Seltsam ist die Sitte in einigen Dörfern des Kreises Gnesen in Posen, die Knoop aufgezeichnet hat: Eine Verwandte verfertigt auf die Hochzeit ein zierliches Band aus weissem Stoffe und taucht es in das Blut eines geschlachteten Hahns. Damit binden sich die Brautleute, als Symbol der Unauflöslichkeit der Ehe, je eine Hand zusammen. Das Band wird aufbewahrt, und wenn das erste Kind ein Sohn ist, wird ihm mit demselben über die rechte Backe gestrichen zum Zeichen der Treue gegen die Eltern.[4])

Diese Form des Verhüllens findet sich auch wieder im Brauche der katholischen Kirche; denn nach einer ganzen Reihe von Ritualien, so z. B. demjenigen von Salzburg aus dem Jahre 1557, von Mainz vom Jahre 1587, weiter dem von Chur, Trier usw.[5]) muss der Spender des Ehesakramentes die Rechte des Brautpaares mit der Stola umwickeln. „Posthaec", d. h. der Konsenserklärung, sagt das Mainzer Ritual, „sacerdos sponsi et sponsae manibus quas adhuc coniunctas ambo tenent, stolam imponat vel circumvolat", indem er sagt: „Matrimonium inter vos contractum, Deus confirmet et ego illud approbo et in facie ecclesiae solennizo." Dann zieht er (nach dem Churer Ritual) seine Stola wieder zurück und spricht: „Die Gnade und der Segen Gottes sei mit euch." In Spanien befahl das Concilium vom Jahre 1794[6]) den Pfarrern, dass jeder in seiner Kirche einige Arrhas habe, womit die Brautleute kopuliert würden. Diese Arrha war

[1]) Lane, Arabian Society 231, nach Gaudefroy-Demombynes Les cérémonies du mariage chez les indigènes d'Algérie (1901), 11 Anm. — [2]) Piprek, Slaw. Brautwerbungs- und Hochzeitsgebräuche 14. 25. 27. — [3]) Archiv 18, 162. — [4]) Veckenstedts Zfvk. 3, 148 Nr. 5. — [5]) Marzohl und Schneller, Liturgia sacra 3, 554; Daniel, Codex liturgicus 1, 264. 277; Du Méril, Etudes sur quelques points d'archéologie 34 A. 6; Martène, De antiquis ecclesiae ritibus 2, 385. — [6]) Concil-Hisp. 4, 703.

ein Brauttuch, mit dem bei der Trauung die Hände der Verlobten umbunden oder der Kopf bedeckt wurde.[1]) Mit Arrha wird sonst gewöhnlich das Ehepfand bezeichnet, das der Bräutigam der Braut zu geben hatte und das vielfach in einem Tuche, einem Taschentuch oder Kopftuch, bestand. Dass der Ausdruck Arrha auf dieses von der Kirche verwendete Brauttuch übertragen wurde, lässt vermuten, dass die Braut das Tuch ursprünglich vom Bräutigam erhalten, es selbst zum Verhüllen mitbrachte (wie im Engadinerbrauche) und es nachher dem Geistlichen, bzw. der Kirche schenkte. Der Brauch kommt ja noch heute auch in Deutschland vor, dass die Braut dem Geistlichen nach der Trauung ein Taschentuch schenkt, als eine Art Abgabe oder Honorar.

Welche Bedeutung diesem Teile der Trauzeremonie beigemessen wurde, das zeigt der Aberglaube, der sich an sie anknüpft. Böse Leute können nach dem oberpfälzischen Glauben[2]) während der Trauung gar vieles tun, um das Glück der Ehe zu vernichten, besonders aber in dem Augenblicke, wo der Priester die Stola über die Hände legt. Deshalb stellen sich zu dieser Zeit die Zeugen recht nahe und fest hinter das Paar, damit niemand hinsehen kann. In der Kaschubei vermögen übelwollende Leute das Paar kinderlos zu machen, indem sie ein Vorhängschloss mit in die Kirche nehmen und bei dieser Handlung des Priesters das Schloss abschliessen usw.[3])

Der Ursprung dieser kirchlichen Sitte, die Stola auf die rechten Hände des Brautpaares zu legen oder sie damit zu umwickeln, ist recht interessant, auch für die Entwicklungsgeschichte der Bräuche. Der Ritus der katholischen Kirche verlangte ursprünglich die Velatio nuptialis, die Bedeckung des Brautpaares mit einem Schleier oder irgend einem Tuche, ein Brauch der sich vor allem in romanischen Gegenden noch bis heute in den verschiedensten Formen erhalten hat. Nach und nach trat dann in einzelnen Ritualien an die Stelle der vollständigen Velatio die Umhüllung der Köpfe, der Schultern oder der Hände, entweder mit einem besondern Tuche oder durch die Stola des Priesters. „Deinde conjungat eos sacerdos", heisst es z. B. in einem Rituale von Arles um 1300[4]), „tunc

[1]) Binterim, Denkwürdigkeiten der Christ-Katholischen Kirche 6, 2, 15; Marzohl und Schneller 3, 564 Anm. 1. — [2]) Schönwerth, Aus der Oberpfalz 1, 89 f. — [3]) Seefried, Von einem unbekannten Volke 109. — [4]) Martène 2, 624.

velet eos sacerdos ita, virum super scapulas, puellam super caput, et ponat jugalem humeros eorum, dicendo: In nomine etc.“ [1])

Die Zeremonie trug aber — ob nun vollständige Verschleierung des Brautpaares vorgenommen wurde oder nur eine teilweise, z. B. der Hände — stets den Namen Velatio nuptialis. Das Umhüllen der Hände des Brautpaares im kirchlichen Brauche wenigstens ist deshalb wohl als ein Rest der ursprünglich vollständigen velatio sponsorum zu betrachten, die Stola als an die Stelle des Velamen coeleste, sacerdotale getreten, anzusehen.

Neben dem Verhüllen beider Hände oder der beiden Rechten zweier Personen, treffen wir dann weiter das Verhüllen nur einer Hand. Es scheint im Rechtsbrauch bei gewissen feierlichen Versprechen vorgekommen zu sein. Du Cange (5, 250[a]) bringt dafür ein Beispiel bei aus dem Tabularium Casauriense (Ann. 24. Ludov. Imper. F. Lothar.): „Ego Lupo“, heisst es darin, „tibi dono Romano Abbati ad partes monasterii cum oblatione manu involuta in palla altaris“ etc. Dieses Verhüllen nur einer Hand ist ebenfalls in den Trauungsbrauch einzelner Diöcesen der katholischen Kirche aufgenommen worden. Schon in der Vita Sancti Emmerami (Acta sanctorum, Sept. t. VI, 497 col. 1) heisst es: „Adprehensam mulieris manum involvit pallio, et, ut moris est nuptiarum, seni sub testibus eam in matrimonium concessit“.[2]) Man eignete sich so die Anschauung an, meint Edelstand Du Méril (38, 2) „qu'en accordant une main couverte, on la donnait réellement et irrévocablement“. Bekannt und oft erwähnt ist dann weiter die Stelle aus dem Codex Victorianus bei Martène (2, 360), der für die Benedictio anuli vorschreibt: „Primo legitur dotalium. Deinde datur femina, quae si puella est, detecta manu; si vidua, tecta. Et ponat primum anulum in pollice“ etc.

Im heutigen Volksbrauche treffen wir ähnliche Zeremonien wieder an. Recht merkwürdig sind besonders einige Formen aus dem Kanton Graubünden. In der Gemeinde Avers war es nämlich Sitte, dass der „Spusa“, der Braut, sofort nach dem Zusammengeben in der Kirche, die rechte Hand mit einem „Schnutzfazolett“, einem Taschentuch, verbunden wurde, das sie eine Stunde lang so lassen musste.[3]) Etwas ähnliches

[1]) Sohm, Recht der Eheschliessung 165; Friedberg, Recht der Eheschliessung 38. 62; v. Hörmann, Quasiaffinität 2, 40 ff. — [2]) Du Méril 38 A. 2. [3]) Bühler, Davos 2. 44 —

findet sich wieder im Bellunesischen. Dort trägt die Braut den ganzen Tag über ihre linke Hand in ein Taschentuch gebunden, „per non far conoscere che essa è la sposa", wie das Volk erklärt. Jedenfalls soll dadurch der Trauring, den die Braut vom Bräutigam erhält, verhüllt und die Braut gegen Gefahren irgendwelcher Art geschützt werden.[1]) Dies scheint auch der Zweck des weitern Brauches aus dem Kt. Graubünden gewesen zu sein: Wenn sich in Ferrera die Eingeladenen am Hochzeitstage im Hause der Braut eingefunden haben, fordert einer der Freunde des Bräutigams die Braut in langer Rede ab. Sie wird ihm gewährt, aber man führt ihm zweimal eine falsche Braut zu, erst das dritte Mal erscheint die wahre Braut. Nun hält aber auch der Sprecher der Braut eine Rede und fordert schöne Brautgeschenke, mit jedesmaliger Hinweisung auf die, welche Rebekka erhalten hat. Sie werden ihm zugesagt, und der Bräutigam steckt hierauf seiner Braut den Ring an den Finger. Sogleich verbindet sie sich die Hand mit einem neuen Schnupftuch. (Dies heissen sie: die Ehe verbinden, fügt der Berichterstatter hinzu.) Darauf folgt die Trauung in der Kirche.[2]) Auch die lothringische Sitte scheint ähnliches verlangt zu haben. Die Überlieferung berichtet, dass man in den Ring ein schwarzes Band schieben und es dann mehrere Male um die Hand wickeln müsse.[3]) Vielleicht hängt es weiter mit dieser Sitte zusammen, wenn in Steiermark beim Zuge in die Kirche die Brautjungfer einen Teller trägt, auf dem die Brautringe, mit einem weissen Tuche bedeckt, liegen.[4])

Noch bei einer weitern wichtigen Zeremonie an der Hochzeit pflegt da und dort eine Hand verhüllt oder verbunden zu werden: nämlich wenn die Braut nach der Trauung in das Haus des Bräutigams eingeführt wird. Um Leobschütz reicht die Braut- oder Schwiegermutter dem Brautpaare zunächst Brot und Bier. Darauf umwickelt sie die rechte Hand der Braut mit einem Handtuche und zieht sie so ins Haus. Das Tuch und das Brot gehören dann der jungen Frau in die neue Wirtschaft. In der Landshuter Gegend (um Liebau) wird der Braut beim gleichen Anlasse ein neues Handtuch um den rechten Arm gelegt, damit sie vor langjähriger Krank-

[1]) Provenzal, Usanze e feste del popolo italiano (1912), 24. — [2]) Der Neue Sammler 4 (1808), 138 fg.; Sprecher, Geschichte der drei Bünde 2, 318; Herzog, Schweiz. Volksfeste 304. — [3]) Richard, Tradit. 203; Du Méril 36. — [4]) Zfövk. 3, 43.

heit bewahrt bleibe.[1]) Auf Sardinien[2]) nimmt der Bräutigam die Braut bei der Hand, „en ayant soin de s'entourer la sienne avec un foulard de soie blanc", führt sie so dreimal um das Haus herum und lässt sie dann am Fussende des Bettes ausruhen. Auf ähnliche Weise wird die Braut im Département Seine-et-Oise in die Kirche geführt: sie hält das Ende eines gefalteten Handtuches in der Hand, das andere Ende hält ihr Vater; so gehen sie mit einander zur Kirche. In slawischen Gegenden namentlich ist diese Sitte noch weit verbreitet. Im Gouvernement Archangelsk z. B. führt man vor der Abfahrt in die Kirche die Braut an einem Taschentuch, das an ihrer Hand angebunden ist, an den Tisch des Bräutigams. Dieser fasst das Tuch an, führt die Braut dreimal um sich herum und setzt sie zwischen sich und den „svat" (Brautführer). Die Mutter der Braut kommt mit einem Gefäss mit Wasser, auf dem ein Taschentuch liegt, an den Tisch und übergibt das Taschentuch dem Bräutigam, wofür er ihr Geld in das Gefäss wirft; das Wasser trinkt sie dann in einem andern Zimmer aus.[3]) Bei den Kleinrussen umwickelt sich auch der „Druško" (der Leiter der Hochzeit), wenn er den Bräutigam zur Hochzeit abholt, die Hand mit einem Taschentuch, um den Bräutigam nicht mit blosser Hand zu berühren, packt ihn dann mit der verhüllten am Genick und bringt ihn dann vor seine Eltern, damit er vor ihnen das Haupt beuge, ehe er den Weg zur Braut antrete, und gibt gleichzeitig den Musikanten das Zeichen zum Spielen.[4])

Vielleicht besteht ein Zusammenhang zwischen diesen Bräuchen und der Anordnung des Mainzer Rituals von 1553, das sagt: „Intrans ecclesiam [sacerdos] aspergat eosdem aqua benedicta et data Stola ad manus sponsae introducantur cum versiculo: Dominus custodiat introitum vestrum etc."[5])

Wieder bei den Kleinrussen wickelt sich der Vater der Braut ein Tuch um die rechte Hand, wenn er bei der Hochzeit ein Glas mit Schnaps füllt, um es zuerst dem Bräutigam und dann der Braut zum Trunke zu reichen und durch diesen

---

[1]) Drechsler, Sitte, Brauch und Volksglaube in Schlesien I, 263 Nr. 288. — [2]) La Tradition 17, 303. — [3]) Piprek, Slawische Brautwerbungs- und Hochzeitsgebräuche 15 f., vgl. über die Verbreitung dieser Bräuche bei den Slaven s. weiter ebd. 19. 26. 30. 31. 34. 36. 37. 40 usw.; Düringsfeld u. Reinsberg, Hochzeitsbuch 36. 41. 50. 84. 88 usw. — [4]) Düringsfeld u. Reinsberg 33. [5]) Daniel 1, 264 Anm. 1; vgl. den gleichen Brauch in Frankreich: Laisnel de la Salle, Le Berry 2, 34.

Trunk aus dem gleichen Glase den Abschluss der Verlobung bezw. Ehe zu bekräftigen. Das gleiche tut darauf die Brautmutter.[1]) Der Ursprung dieses Brauches ist wohl, wie der des Zunftbrauches, den Becher mit dem Willkommtrunk nicht mit blosser Hand, sondern mit einem sauberen Tuch anzufassen,[2]) im kirchlichen Brauche zu suchen.

Die Sitte, die Hände zu verhüllen, ist im Volksbrauche ausschliesslich mit kirchlichen Zermonien verknüpft (Firmung, Kommunion, Trauung). Wir dürfen deshalb bestimmt annehmen, dass sie bei uns kirchlichen Ursprungs ist. Da und dort hat sie sich im Volke noch erhalten, auch wenn sie von der Kirche nicht mehr gefordert wird und fallen gelassen worden ist, und hat zum Teil seltsame Wandlungen durchgemacht.

Albert Dieterich hat gezeigt, dass die Hände aus Ehrfurcht verhüllt werden, um etwas Heiliges nicht mit blossen Händen zu berühren, oder aber um dem Verehrungswürdigen nicht mit unbedeckten Händen zu nahen. Verehrung und ehrfürchtige Scheu mögen im Hofzeremoniell z. B., vielleicht auch im hochentwickelten Kulte, sehr wohl der Grund des Verhüllens gewesen sein. In den meisten Fällen, besonders auch in den von mir aus dem Volksbrauche erwähnten, werden dies erst sekundäre Beweggründe sein; als primäre Ursache der Verhüllung müssen wir ohne Zweifel eine Schutzhandlung annehmen. Denn das Verhüllen der Hände scheint im kirchlichen Trauzeremoniell nur eine Form der Verschleierung überhaupt zu sein, die sehr oft bezweckt, die verhüllte Person vor allen möglichen gefährlichen Einflüssen zu bewahren.

Aber noch auf eine andere Möglichkeit, diese Bräuche zu erklären, muss ich aufmerksam machen. Aus den verschiedenen Diözesanritualien der katholischen Kirche geht zwar klar hervor, wie sich die ursprüngliche, vollständige Verschleierung entwickelte, bis sie da und dort zur einfachen Bedeckung oder Verhüllung der Hände mit der Stola wurde. Die Volksbräuche, nach denen die Hand der Braut verbunden wird, lassen sich leicht als aus dieser Sitte stammend erklären. Wir begegnen aber noch einer ganzen Reihe weiterer, interessanter Volksbräuche, die zeigen, dass dabei auch andere Momente noch mitgewirkt haben können.

---

[1]) Piprek 30 f.; Bächtold, Hochzeit I, 104 § 113. — [2]) Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens. Magdeburg 1844, 23.

Sehr oft werden nämlich zum äussern Zeichen der beginnenden Lebensgemeinschaft die Kleider des Brautpaares verknüpft,[1]) oder werden die Hände der Braut und des Bräutigams mit einem Faden oder einer Schnur oder einer bestimmten heiligen Grasart zusammengebunden,[2]) ein Brauch, der in den mannigfachsten Variationen bis ins alte Indien zurück verfolgt werden kann. Auch sie können selbstverständlich sehr wohl zur Entstehung einzelner Formen des Ritus der verhüllten Hände, wie ich sie anführte, beigetragen haben.

Es liesse sich weiter auch denken, dass sich in einzelnen noch eine andere Idee erhalten hätte, die des Besitzerwerbes, wie sie namentlich in der Zeremonie des Besitzerwerbes nach mosaischem und talmudischem Recht gebräuchlich war.[3]) Diese Zeremonie bestand darin, dass der Verkäufer dem Käufer ein Gerät oder ein Kleidungsstück zum Angreifen hinhielt, und ist unter dem Namen Mantelgriff bekannt. Bei der Hochzeit reichten die Zeugen dem Brautpaare ein Tuch hin und ersuchten sie, dasselbe anzufassen.

Alle diese Anschauungen, deren gegenseitiges Verhältnis und Ursprung noch festgestellt werden müssten, können selbstverständlich mitgewirkt haben zur Entstehung und Entwicklung unserer heutigen Form der verhüllten Hände. Wir machen eben auch hier wieder die alte Erfahrung, dass man bei der Erklärung eines Brauches stets verschiedene Quellen und bildende Faktoren in Betracht ziehen muss.

Es wäre deshalb sehr wertvoll, wenn das Material über diesen Ritus weiter gesammelt und auch genaue Beobachtungen im heutigen Volksbrauch angestellt würden, damit sichere Schlüsse über seine Entstehung und seinen Zweck gezogen werden könnten. Ich bin überzeugt, dass sich dabei auch prinzipiell wichtige Beobachtungen machen liessen über das Leben und die Entwicklung des Kirchen- und Volksbrauches. Was ich hier vorbringe, ist ja nur eine bescheidene Ergänzung zu Albrecht Dieterichs Anregung und ein Versuch zu zeigen, in welch mannigfaltigen und seltsamen Formen die verhüllte Hand im heutigen Brauche noch fortlebt.

---

[1]) Du Méril 34, Nr. 4. — [2]) Corso, Doni 245; Winternitz 64; Weber, Ind. Stud. 5, 311 f. — [3]) J. Hamburger, Real-Encyclopaedie 2, 640 Anm. 7.